



Im Oktober 2021

**Liebe Mütter und Väter, liebe Erziehungsberechtigte,
zum neuen Schuljahr 2021/22 begrüßen wir Sie ganz herzlich.**

Irgendwie wünscht man sich immer, dass es leichter wird, aber in diesem Jahr haben wir in der Schulleitung das Gefühl, dass es nur „anders“ wird. Nichtsdestotrotz möchten wir uns vorab bei allen recht herzlich bedanken, die geholfen haben die ersten Schultage zu „wuppen“.

Ganz besonders haben wir uns über die vielen sehr schnellen Rückmeldungen bezüglich der Pooltestungen gefreut. So hätten wir von uns aus bereits letzte Woche starten können aber ...

Doch dazu später.

Für alle, die neu an unserer Schule sind: Der erste Elternbrief stellt eine Herausforderung dar. Lesen Sie daher das, was für Ihr Kind/Ihre Familie wichtig ist, heben Sie den Brief auf und lesen bei Bedarf das ein oder andere nach.

Alle Elterninformationen werden zukünftig per E-Mail versendet und außerdem auf unserer Homepage veröffentlicht.

1. Adressen

Die Schule in Frensdorf:

Grund- und Mittelschule Frensdorf/Pettstadt
Bahnhofstraße 1
96158 Frensdorf
Tel.: 0 95 02 / 92 11-20 Fax.: 0 95 02 / 92 11-22

Die Schule in Pettstadt:

Grund- und Mittelschule Frensdorf/Pettstadt
Schulstraße 12
96175 Pettstadt
Tel.: 0 95 02 / 92 11-30 Fax.: 0 95 02 / 92 11-32
www.vs-frensdorf-pettstadt.de

2. Öffnungs- und Sprechzeiten

Damit wir im Büro Verwaltungsarbeiten erledigen können, bitten wir Sie folgende Telefonzeiten einzuhalten:

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 10.00 Uhr.

Davor und danach können Sie gerne Nachrichten auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Wir rufen dann zeitnah zurück.

Die Sprechzeiten der Lehrkräfte werden in nächster Zeit auf unserer Homepage veröffentlicht.

Bitte denken Sie daran Adressen-, Telefonnummern- oder Namensänderungen auch im Sekretariat mitzuteilen.

Wenn Sie Änderungen wegen der Aufsicht oder der Fotorechte wünschen, teilen Sie uns dies bitte auch (schriftlich) mit, da nicht jedes Jahr eine erneute Abfrage erfolgt.

3. Neues Im Schuljahr 2021/22

Veränderungen im Lehrerkollegium

- Frau Bohlländer, LAA im zweiten Jahr, wechselte nach Memmelsdorf.
- Frau Einwag befindet sich im Mutterschutz.
- Frau Fischer ist LAA im ersten Jahr. Leider durfte Sie den Dienst wegen Schwangerschaft erstmal nicht antreten.

4. Erkrankungen / Unterrichtsbefreiungen

Absenzen und Beurlaubungen

Der Satz aus dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz und aus der Bayerischen Schulordnung, wonach die Schüler*innen „zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet“ sind, stellt die Grundlage für einen geregelten Unterrichtsbetrieb dar. Für den Fall einer Verhinderung sieht die Schulordnung genaue Regelungen vor, um deren Beachtung wir Sie bitten:

1. Bei Erkrankungen

- 1.1. Die Schule ist unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Wenn Ihr **Kind krank** ist, rufen Sie bitte auch in Ihrem eigenen Interesse unbedingt bis **spätestens 8.00 Uhr in der Schule Frensdorf (Tel. 0 95 02 / 92 11-20) bzw. bis spätestens 7.45 Uhr in der Schule Pettstadt an (Tel. 0 95 02 / 92 11-30).**

Bitte schicken Sie uns hierzu keine Mails, da die Verwaltungsangestellte in der „heißen Phase“ des frühen Morgens keine Zeit hat, die Mails abzuarbeiten.

Bitte denken Sie daran, dass bei unentschuldigtem Fehlen Ihres Kindes unser Sekretariat aus Sicherheitsgründen bei Ihnen zu Hause anruft. Wenn wir Sie telefonisch nicht erreichen können, sind wir verpflichtet, u.U. die Polizei zu informieren. Am dritten Tag muss eine schriftliche Krankmeldung vorliegen. Eine **schriftliche Bestätigung** über die **Dauer der Krankheit** geben Sie Ihrem Kind bitte **immer** gleich am ersten Tag mit, an dem es wieder die Schule besucht. Das gilt auch, wenn es lediglich einen Tag gefehlt hat. (Das Formular finden Sie zum Ausdrucken auf unserer Homepage unter der Rubrik Downloads -> Formulare.)

Der offene Ganzttag der Mittelschule gehört zur schulischen Einrichtung und kann nicht am Nachmittag verlassen werden. Das heißt, dass angemeldete Kinder Anwesenheitspflicht an den von Ihnen gebuchten Tagen haben.

Die Hort- und Mittagsbetreuung der Grundschule gehören **nicht** zur schulischen Einrichtung. Daher melden Sie Ihr Kind bitte auch dort krank, wo Sie es zur Betreuung angemeldet haben. Auch bei Ausflügen, angekündigtem Unterrichtsausfall oder Ähnlichem informieren Sie bitte selbstständig Ihre Betreuungspartner.

- 1.2. Wird **während der Erkrankungszeit** – auch bei eintägigen Erkrankungen – ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, z.B. eine Schulaufgabe oder ein Referat, so kann die Schule ein ärztliches Attest fordern, ab der Vorbereitungsstufe 1 ist ein ärztliches Attest unbedingt erforderlich.

2. **Bei nicht vorhersehbarer notwendiger Abwesenheit** (z.B. Glatteis) ist die Schule unverzüglich, d.h. möglichst noch vor Unterrichtsbeginn des gleichen Tages, zu verständigen. Geschieht dies telefonisch, so muss die schriftliche Mitteilung mit Angabe des Grundes innerhalb von zwei Tagen nachgereicht werden.

3. **Bei vorhersehbarer notwendiger Abwesenheit** kann in Ausnahmefällen eine Beurlaubung vom Unterricht erteilt werden. Zu den wichtigen persönlichen Gründen, die dies rechtfertigen, gehören etwa Eheschließungen, Jubiläen und Todesfälle innerhalb der Familie. Arztbesuche gehören nicht dazu und sind möglichst auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Für die Gewährung einer Beurlaubung gelten u.a. folgende ministerielle Bestimmungen:

- *Über Beurlaubungen entscheidet grundsätzlich die Schulleiterin.*
- *Alle Anträge auf Beurlaubung müssen schriftlich (keine E-Mails!) mindestens eine Woche zuvor eingereicht werden, dass das Ergebnis etwa erforderlicher Rückfragen bei der Entscheidung über die Gewährung berücksichtigt werden kann.*
- *Es ist darauf zu achten, dass bei Fernbleiben vom Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung mit Ordnungsmaßnahmen der Schule gerechnet werden muss.*
- *Wichtig: Alle Anträge müssen von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern gestellt werden. Anträge durch Vereine oder Kirchengemeinden reichen nicht.*
- *Für begründete Fälle (z.B. Mutter-Kind-Kur) gibt es selbstverständlich Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden oder Beurlaubungen für einzelne Unterrichtstage/-wochen. Dies muss schriftlich beantragt werden. (Grundschul-/Mittelschulordnung) Das Formular hierfür steht auf unserer Homepage unter -> Downloads -> Formulare -> Antrag auf Befreiung.*

Beurlaubungen für die Tage **vor oder nach den Ferien** werden generell **nicht** erteilt.

4. **Befreiungen vom laufenden Unterricht**

Befreiungen werden nur von der Schulleitung erteilt. Da die Schule in diesem Fall nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden ist, müssen Schüler*innen, die nicht volljährig sind, bis zum Ende des regulären Unterrichts an der Schule bleiben, es sei denn, sie können abgeholt werden.

5. **Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten**

Grundsätzlich für alle Erkrankungen gilt: Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann die Schule besucht, kann es andere Kinder, aber auch Lehrkräfte anstecken. Um dies zu verhindern, greift das Bundesseuchengesetz vom 01.01.2001 ein. Dort sind alle meldepflichtigen Krankheiten aufgeführt.

6. **Masern-Impfschutz**

Eltern, deren Kinder bisher nicht gegen Masern geimpft sind oder noch keine ärztliche Bestätigung von der Befreiung der Impfung vorgelegt haben, denken bitte daran:

„... Nach Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom Februar 2020 gilt für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die am 1. März 2020 bereits die Schule besuchen Folgendes:

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann die Nachweiskontrollen ab sofort vornehmen; es gilt jedoch eine Übergangsfrist bis zum 31. 12.2021. Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (insbesondere bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation), führt die Schülerin/der Schüler den Schulbesuch unverändert fort. Die Schulleiterin/der Schulleiter hat in diesem Fall das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Schule befindet, mittels der Dokumentationshilfe, die gleichzeitig die Funktion eines Übermittlungsbogens an das zuständige Gesundheitsamt hat, mit Ablauf 31.12.2021 zu benachrichtigen. Dieses entscheidet über weitere Maßnahmen (z.B. Impfberatung der Schülerin/des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten, ggf. Einleitung eines Zwangsgeld- oder Bußgeldverfahrens) (siehe Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 01. März 2020).“

Vielen Dank an alle, die bereits unkompliziert die Nachweise erbracht haben.

7. Schulunfälle

Immer wieder kommt es vor, dass Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg verletzt worden sind, von Ärzten als Privatpatienten behandelt werden. Der Arzt, der die ärztliche Versorgung leistet, muss, wenn es sich um eine nicht nur geringfügige Unfallverletzung handelt, darauf hinwirken, dass der Verletzte unverzüglich einem sog. Durchgangsarzt vorgestellt wird. Der Durchgangsarzt entscheidet, ob die Betreuung durch den erstbehandelten Arzt oder den Hausarzt ausreicht oder ob eine besondere fachärztliche oder unfallmedizinische Heilbehandlung angezeigt ist. Ausgenommen sind Unfallverletzte, die von einem Arzt für Chirurgie oder von einem Arzt für Orthopädie bei geschlossenen Verletzungen oder von einem HNO-Arzt in Behandlung genommen werden.

Bitte beachten Sie daher folgende Punkte:

- Schulunfälle müssen stets unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden (Unfallanzeige).
- Weisen Sie den behandelnden Arzt unmissverständlich darauf hin, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird.
- „Schulweg“ ist nur der direkte Weg zur Schule und zurück. Besorgungen oder Umwege setzen in der Regel den Unfallschutz aus.

8. Verhalten bei Beschädigungen

Beschädigungen jeder Art, auch von Schülereigentum, oder Diebstähle müssen umgehend im Sekretariat gemeldet werden. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, da der Sachaufwandsträger auf Schadenersatz besteht.

6. Kurzfristiger Unterrichtsausfall / Betreuung durch die Schule

Alle Schüler*innen, deren Eltern bestätigt haben, dass die Kinder nach Hause kommen können und die Aufsicht gewährleistet ist, dürfen bei kurzfristigem Unterrichtsausfall das Schulgebäude vorzeitig verlassen. (Frühestens 11.00 in Pettstadt, 11.15 Uhr in Frensdorf) Alle anderen Schüler*innen werden bis zum regulären Unterrichtsschluss betreut. Dies gilt insbesondere für die Schüler*innen, die einen Vertrag mit der gfi geschlossen haben.

7. Sicherheit an der Schule

7.1. Allgemein

Je mehr Erwachsene sich auf dem Schulgelände befinden, desto schwieriger ist es für uns, den Überblick zu behalten. Sollten Sie von einer Lehrkraft im Schulhaus angesprochen werden, so dient das der Sicherheit unserer Schüler*innen.

Wir bitten Sie, Ihr Kind generell nicht zum Klassenzimmer zu begleiten, sondern spätestens am Tor des Pausenhofes zu verabschieden.

In den letzten Jahren klappte die Verselbstständigung coronabedingt hervorragend. Bitte fahren Sie Ihr Kind auch nicht unnötigerweise bis zur Schule. Oft ist die Situation zu Schulanfang und auch am Schulende an der Bushaltestelle sehr unübersichtlich, so dass parkende Autos die Gefahrenquelle maximieren.

7.2. Sportunterricht

Im Sportunterricht darf Ihr Kind **keine** Kettchen, Ohringe oder anderen Schmuck tragen. Auch lange künstliche Fingernägel stellen im Sportunterricht eine unnötige Gefahr dar.

7.3. Informationen zum Datenschutz

Nach Art. 13 DSGVO ist jede staatliche Schule – also auch die Grund- und Mittelschule Frensdorf-Pettstadt – als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle grundsätzlich verpflichtet, betroffene Personen (Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte, weiteres Personal) bei der Erhebung von personenbezogenen Daten im Umfang von Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO zu informieren.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass unsere Datenschutzhinweise im Internetauftritt der Grund- und Mittelschule Frensdorf-Pettstadt unter <http://www.vs-frensdorf-pettstadt.de>, Unterpunkt Impressum -> Datenschutzerklärung (Startseite unten links), zur Verfügung stehen.

8. Verbot von elektronischen Geräten / Datenschutz

Die bayerische Staatsregierung hat in den letzten Jahren ein Gesetz erlassen, demzufolge diese Geräte in der Schule ausgeschaltet sein (nicht nur stumm!) und in der Schultasche bleiben müssen. Diese Regelung gilt für das gesamte Schulgelände.

Solange wir als Schule nicht an dem Modellprojekt zur Handynutzung teilnehmen, gilt nach wie vor Nutzungsverbot für Handys und digitale Speichermedien. Geräte, mit denen im Unterricht gespielt oder telefoniert werden, werden einbehalten und **nur den Erziehungsberechtigten persönlich** ausgehändigt.

Wenn Schüler oder Eltern Fotos bei Schulveranstaltungen machen, ist darauf zu achten, dass der Datenschutz gewährleistet ist. Das heißt Bilder/Mitschnitte dürfen nicht ohne Einverständnis der abgebildeten Personen weitergegeben werden oder gar im Internet oder in Printmedien veröffentlicht werden.

9. Lese- und Rechtschreibstörung / Rechenstörung

Rechenstörungen werden leider nicht berücksichtigt.

Immer wieder gibt es Irritationen bei der Thematik Lese-Rechtschreibstörung. Für die Schule bindend sind nur Bestätigungen der Schulleiterin, die mit Hilfe des Gutachtens der Schulpsychologin Frau Ferdin, eine Entscheidung bezüglich des Notenschutzes und Nachteilsausgleichs trifft. Die Erziehungsberechtigten können die Testung über die Schulleitung nach Absprache mit dem jeweiligen Klassenlehrer beantragen.

10. Papiergeld / Materialkosten / Büchererstattung

Um einen zeitgemäßen Unterricht zu gewährleisten, sind Arbeitsblätter, Aufgabenblätter, Folien, Textauszüge, Vorlagenblätter, u.v.a.m. nötig, insbesondere bei Themengebieten, die durch die Lehrbücher nicht abgedeckt werden. Darüber hinaus muss die Schule zunehmend Aufgabenblätter für alle vorgeschriebenen Tests (Jahrgangsstufentests, länderübergreifende Klausuren) selbst anfertigen. Die Kosten dafür muss die Schule nach dem Schulfinanzierungsgesetz an die Eltern weitergeben. Deshalb wird für jeden Schüler und jede Schülerin ein finanzieller Beitrag von 10 Euro erhoben.

Aufgrund der leider immer wieder auftretenden Situation, dass am Ende des Schuljahres Bücher in einem sehr schlechten Zustand zurückgegeben werden, möchten wir Sie darum bitten, dass Sie mit Ihren Kindern gemeinsam überprüfen, dass sich die Bücher bei der Ausgabe in einem ordentlichen Zustand befinden. Wir haben die Bücher vor der Ausgabe an Ihr Kind nach einem Ampelsystem gekennzeichnet. Es kann hilfreich sein, die Bücher einzubinden, um sie zu schonen. Gegebenenfalls müssen ansonsten kaputte Bücher bei der Rückgabe am Ende des Schuljahres erstattet werden.

Ein Schulbuch kostet heute im Durchschnitt 25 Euro. Bei Beschädigung oder Verlust der Bücher gilt folgende Regelung:

- 100 % des Neupreises nach dem ersten Jahr (grüner Punkt im Buch)
- 66 % des Neupreises nach dem zweiten Jahr
- 33 % des Neupreises nach dem dritten Jahr
- 15 % des Neupreises für alle folgenden Jahre

11. Leistungserhebungen

11.1. Vierte Jahrgangsstufe

Die Anzahl der Leistungserhebungen ist in diesem Schuljahr für die vierte Jahrgangsstufe auf 18 Leistungsnachweise in den Fächern Deutsch, Mathematik und HSU festgelegt worden.

Die Verteilung auf die einzelnen Fächer erfolgte in einer Konferenz und wird den Viertklasseltern durch die Klassenlehrerinnen mitgeteilt.

11.2. Frist für freiwilligen Rücktritt

Ein Rücktritt aus der 1. Jahrgangsstufe ist grundsätzlich nicht möglich. Hier können nur Zurückstellungen (bis 30. November des laufenden Schuljahres) auf Antrag vorgenommen werden.

Schüler*innen, die nur knapp das Vorrücken erreicht haben und/ oder deren Start im neuen Schuljahr nicht erfolgversprechend verlaufen ist, können freiwillig in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. Der freiwillige Rücktritt ist auf Antrag jeweils bis zwei Wochen vor Ablauf des ersten Schulhalbjahres möglich. Hier gelten für jede Jahrgangsstufe unterschiedliche Regelungen. Daher die Bitte, nehmen Sie bei Bedarf möglichst bald, spätestens vor den Weihnachtsferien mit der Schulleitung Kontakt auf.

11.3. Prüfungsfreie Zeit

Die in der Grundschule festzulegende prüfungsfreie Zeit erstreckt sich über den Zeitraum vor den Weihnachtsferien, zwei Wochen nach und eine Woche vor den Sommerferien.

11.4. Einsicht in schriftliche Leistungsnachweise

Um die Notengebung transparenter zu gestalten, werden Leistungsnachweise mit nach Hause gegeben. Sie müssen spätestens innerhalb einer Woche unverändert an die Lehrkraft zurückgegeben werden. Erfolgt die Rückgabe nicht fristgerecht oder sind Änderungen vorgenommen, unterbleibt eine weitere Herausgabe. Dann können Sie während der Sprechstunden die Arbeiten einsehen.

Probearbeiten müssen grundsätzlich in der Schule aufbewahrt werden.

Mit Ihrer Unterschrift unter einem Leistungsnachweis bestätigen Sie lediglich Ihre Kenntnisnahme.

12. Ordnung im Schulhaus

Auch in diesem Jahr machen wir darauf aufmerksam, dass die Kleider- und Brotdosen-sammlungen in beiden Schulhäusern nach jeden zweiwöchigen Ferien entsorgt werden.

13. Termine

13.1. Schultermine 2020/2021

14.09.2021 Orientierungsarbeiten 2 in den dritten Jahrgangsstufen
30.09.2021 Jahrgangsstufenarbeit 6. Klasse (Deutsch) – ohne Benotung
04.10.2021 Jahrgangsstufenarbeit 6. Klasse (Mathematik) – ohne Benotung
04.05.2022 Orientierungsarbeiten 2 (Deutsch – Richtig Schreiben)
04.05.2022 Vera 3 (Deutsch I)
06.05.2022 Vera 3 (Deutsch II)
10.05.2022 Vera 3 (Mathematik)

13.2. Zeugnistermine

Zwischenbericht: am 21.01.2022 (vierte Klassen)
Lernentwicklungsgespräche im Februar für alle ersten, zweiten und dritten Grundschulklassen und die fünfte und sechste Mittelschulklasse
Zwischenzeugnis: 18.02.2022
Übertrittszeugnis: 02.05.2022 (vierte Klassen)
Entlasszeugnis: 22.07.2022
Jahreszeugnis: 29.07.2022

13.3. Quali-Termine

Die Termine für den Qualifizierenden Abschluss der Mittelschule 2020/2021 wurden noch nicht vom Ministerium veröffentlicht.

13.4. Ferien in Bayern 2021/2022

 Weihnachtsferien Bayern 2021/22	24.12.21 - 8.1.22
 Frühjahrsferien Bayern 2022	28.2. - 4.3.22
 Osterferien Bayern 2022	11.4. - 23.4.22
 Pfingstferien* Bayern 2022	7.6. - 18.6.22
 Sommerferien Bayern 2022	1.8. - 12.9.22
 Herbstferien Bayern 2022	31.10. - 4.11./16.11.22
 Weihnachtsferien Bayern 2022/23	24.12.22 - 7.1.23

13.5. Unterrichtsfreie Schultage:

17.11.2021 Buß- und Betttag (In Bayern an allen Schulen unterrichtsfrei)
26.05.2022 Christi Himmelfahrt

14. Corona-Maßnahmen

Um den Unterrichtsbetrieb als Präsenzunterricht aufrecht erhalten zu können, sind wir vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus angehalten folgende Nachweise zu erheben:

In der Grundschule sind die zweimal die Woche durchgeführten Pooltestungen, bzw. die derzeit noch dreimal durchgeführten Schnelltests ausreichend. Dies gilt ebenso für die Mittelschule.

Dass wir seit heute (04.10.2021) erstmals an den Pooltestungen teilnehmen, liegt zum einen an dem nicht gelingenden Datenaustausch, als auch an der fehlerhaften Auslieferung der Zentrifugenröhrchen.

Alle Schüler*innen, die sich nicht in der Schule gemeinsam testen lassen wollen /können haben die Möglichkeit folgendes Vorgehen wahrzunehmen.

Alternativ kann ein negatives Testergebnis auch künftig durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde (PCR-Test bzw. Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder PoC-Antigen-Test), vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der 14. BayIfSMV. Zu beachten ist, dass ein solcher Test vor höchstens 48 Stunden (PCR-Test) bzw. 24 Stunden (PoC-Antigentest) durchgeführt worden sein darf. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nach wie vor nicht aus. Da gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 der 14. BayIfSMV Schülerinnen und Schüler getesteten Personen vom Grundsatz her gleichgestellt sind (auch in den Ferien), ist die Ausstellung eines „Corona-Selbsttest-Ausweises“ für außerschulische Zwecke künftig nicht mehr notwendig; die Dokumentation der Testergebnisse für den Unterrichtsbetrieb bleibt hiervon unberührt.

(aus: Rahmenbedingungen für den Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2021/22, Seite 2)

Dies bedeutet in der Übersetzung der Printmedien für uns:

„Keine Testpflicht für Schüler in Ferien bei 3G-Regel ... müssen Menschen ab einem Inzidenzwert von 35 in Innenbereichen nachweisen, dass sie entweder geimpft, genesen oder getestet sind. Davon ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schüler, die im Rahmen des Unterrichts regelmäßig getestet werden. Die Ausnahme für Schüler gilt auch in den Ferien, wie das Gesundheitsministerium am Montag erklärte.“ (Zitat FT vom 23.08.2021)

Da sich diese Entscheidung als sehr zeitaufwendig für unsere Sekretärin erwies, die diesen Umstand mehrfach und ausführlich am Telefon diskutieren musste, haben wir uns entschlossen, für alle **Grundschüler*innen** eine einmalige **Schulbesuchsbescheinigung** auszustellen. Diese erhalten sie über die Klassenleitungen. **Die Mittelschüler*innen** können einen **Schülerausweis** zu einem Unkostenbeitrag von 2,50 € beziehen. Sie benötigen dazu ein Passbild (kein selbsterstelltes!).

Wir hoffen, dass damit die Diskussionen auch für Sie vor Schwimmbädern, Restaurants u.ä. entfallen.

Bei einem positiven Pooltest in der Grundschule werden die unten aufgeführten Maßnahmen ergriffen. Dieser Maßnahmenkatalog wurde vom Bayerischen Bildungsministerium und dem Gesundheitsministerium festgelegt, die Maßnahmenabwicklung erfolgt über das Landratsamt Bamberg für unsere Schule.

Danach gilt Folgendes:

*„Positiver Pooltest in der **Grundschule***

- weiter zweimal wöchentlichen PCR-Pooling.*
- an Tag 5 nach dem letzten Kontakt zum Indexfall: Selbsttest vor Schulbeginn, falls an diesem Tag kein PCR-Pooltest vorgesehen ist. Fällt Tag 5 auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der Test am nächsten Schultag nachgeholt, ebenfalls nur, sofern dann kein Pooltest vorgesehen ist.*
- für alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse, für die das Gesundheitsamt keine*

Quarantäne ausspricht.

- auch für vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler.

Positiver Selbsttest in der **Mittelschule**

- schultäglicher Selbsttest ab dem nächsten Tag. (Es wird nicht abgewartet, ob der positive Selbsttest durch einen PCR-Test bestätigt wird. Sollte sich der positive Selbsttest im folgenden PCR-Test nicht bestätigen, wird das intensive Testregime mit Vorliegen des negativen Tests beendet.)
- für alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse, für die das Gesundheitsamt keine Quarantäne ausspricht.
- für 5 Schultage (nicht Wochentage; auch wenn die 5 Schultage durch einen schulfreien Tag oder ein Wochenende unterbrochen werden).
- auch für vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler.“
(Landratsamt Bamberg, 22. September 2021)

„Klarstellung zur Testfrequenz bei außerschulisch erbrachten Testnachweisen:

Zur Beibringung von externen Testnachweisen für nicht an den schulinternen Testungen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern dürfen wir in Ergänzung zum Schreiben vom 9. September auf Folgendes hinweisen:

- Der Testnachweis kann - wie bisher - auch aufgrund von Testungen erbracht werden, die außerhalb der Schule durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wurden (vgl. §§ 13 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der 14. BayIfSMV). Folgende Testverfahren sind dabei möglich:
- ein maximal **vor 48 Stunden** durchgeführter **PCR-Test, ein POC-PCR-Test** oder ein weiterer Test nach Amplifikationstechnik; der Nachweis muss in diesen Fällen nur zwei Mal pro Woche vorgelegt werden.
- ein maximal **vor 24 Stunden** durchgeführter **POC-Antigentest**; der Nachweis muss in diesen Fällen drei Mal pro Woche vorgelegt werden.“

(Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 23. September 2021)

Nach dem Rahmenhygieneplan, der Ihnen in der Anlage vorliegt, gilt (siehe Seite 19):

... „Alle Schülerinnen und Schüler des Pools gelten als Verdachtspersonen gemäß Nr. 1.2 b AV Isolation und unterliegen einer Quarantänepflicht, bis die Rückstellproben des Pools ausgewertet sind.

Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in der Rückstellprobe ein negatives Testergebnis erhalten, dürfen die Schule wieder besuchen. Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet; das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf und beginnt zudem mit der Ermittlung enger Kontaktpersonen.“

(Rahmenhygieneplan Schulen vom 22. September 2021)

15. Impfangebot

Schon im letzten Schuljahr wurden wir vom Ministerium aufgefordert ein niederschwelliges Impfangebot für die Schüler*innen ab 12 Jahren bereitzustellen.

Dem kommen wir nach. Lesen Sie dazu bitte den angehängten Informationsbrief. In Absprache mit Frau Dr. Anna Jakob können auch Erwachsene, die sich impfen lassen wollen, den Impftermin in der Schule wahrnehmen. Füllen Sie dazu bitte die angehängte Abfrage aus (Anlage 4).

16. Luftreinigungsgeräte

Wie Sie den Printmedien entnehmen konnten, gingen letzte Woche die Luftreinigungsgeräte ans Netz. Dank des beherzten Einsatzes beider Gemeinden konnte der Auftrag für die Vergabe der Geräte bereits in den Sommerferien erfolgen und am 15. September 2021 standen die Aulen in beiden Schulhäusern mit vielen Geräten voll. Am Montag, 19.09.2021 gingen die Geräte in allen Klassenzimmern und Fachräumen in Betrieb. Vielen Dank auch an die Gemeinderäte, die eine Entscheidung in der urlaubsfreien Zeit zugunsten unsere Schüler*innen trafen.

17. Elternbeirat

Da sich bei der Briefwahl, die wir bereits im letzten Schuljahr angestoßen hatten, sehr wenige für das Ehrenamt meldeten, möchten wir auf diesem Weg noch einmal eindringlich für die Mitgliedschaft im Elternbeirat werben. Derzeit fehlen in der **Grundschule** noch drei Kandidat*innen. In der **Mittelschule** sollten sich noch wenigstens 2 Elternteile melden, damit überhaupt ein Elternbeirat gebildet werden kann.

Bitte überlegen Sie sich doch noch einmal, ob Sie nicht die Zeit auch so für Ihre/unsere Kinder investieren möchten.

Vielen Dank

Vielen Dank auch, dass Sie diesen langen Brief durchgehalten haben.

Ich hoffe inständig, dass die nächsten Schreiben a) nicht so umfangreich und b) nicht so juristisch, bzw. „medizinlastig“ sind.

Wir wünschen uns allen ein „normales“, fröhliches neues Schuljahr mit vielen bunten Festen und Begegnungen.

Ihnen und Ihren Kindern
Alles Gute



C. Atzhorn, Rin



M. König, KR

Hinweis in eigener Sache:

Nach der Umstellung der Dienst-E-Mail-Adressen unserer Lehrkräfte werden zukünftig Elterninformationen ausschließlich per E-Mail versandt. Die Informationen werden auch auf unserer Homepage veröffentlicht, sodass Sie jederzeit darauf Zugriff haben.

Damit die Umstellung von den bisherigen Klassen-E-Mails (Klasse@vs-freundorf-pettstadt.de) auf die inzwischen verpflichtenden Dienst-E-Mails der Lehrkräfte (Lehrername@schule.bayern.de) funktioniert, ist es notwendig, Ihre E-Mail-Adressen erneut abzufragen.

Am leichtesten für alle ist es, wenn Sie die Klassenlehrkraft anschreiben und damit Ihr Einverständnis zur Kommunikation geben.

Bitte bei der/dem Klassenlehrer*in abgeben

Empfangsbestätigung

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Ich habe / Wir haben den Elternbrief vom Oktober 2021 zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift